



INF. 12

25. Juli 2001

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 10. bis 14. September 2001)

Codierung von Tanks mit Belüftungsventilen, Vakuumventilen, jedoch ohne Sicherheitsventilen**(Neuformulierung von INF. 7 der Gemeinsamen Tagung RID/ADR im Mai 2001)****Antrag der Internationalen Privatgüterwagen-Union (UIP)****Einleitung**

Nach altem und neuem RID/ADR ist in Absatz 6.8.2.2.3 geregelt: „Sofern in Abschnitt 6.8.4 nichts anderes bestimmt ist, dürfen Tanks Ventile zur Vermeidung eines unzulässigen Unterdrucks im Inneren des Tankkörpers ohne zwischengeschaltete Berstscheibe haben.“

Unter Bezug auf diese Regelung sind Kesselwagen und nach Kenntnis der UIP auch Straßentankfahrzeuge und Container zugelassen worden, die wegen ihrer Auslegung auf 4 bar Prüfdruck keine Sicherheitsventile erforderten, aber zur Absicherung gegen Unterdruck mit zwangsbetätigten Belüftungsventilen/Vakuumventilen ausgerüstet sind.

Bei der Tankcodierung und auch beim beabsichtigten Weiterbau solcher Tanks ist festzustellen, dass für diese Tanks keine Codierung vorhanden ist:

- Eine Tankcodierung nach L4BN ist nicht möglich, da nach Text unter Absatz 4.3.4.1.1 (Tabelle) Sicherheitsventile gefordert sind.
- Eine Tankcodierung nach L4BH ist ebenfalls nicht möglich ist, da diese Zwangsbelüftungsventile/Vakuumventile nicht die Anforderung des „luftdichten Verschlusses“ erfüllen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antragsziel:

Ziel des Antrages ist, unabhängig von der aktuellen Diskussion um den luftdichten Verschluss, eine Möglichkeit zu schaffen, solche Tanks einer Tankcodierung zuzuordnen. Ferner würde so die Unstimmigkeit im neuen RID/ADR beseitigt, nach der in Kapitel 6.8 zwar eine solche Ausrüstungsvariante erlaubt ist, aber in Kapitel 4.3 keine zugehörige Tankcodierung definiert ist.

Lösungsvorschlag:

In Absatz 4.3.4.1.1 ist in der Tabelle der Code N wie folgt zu benennen:

„N Tank mit Sicherheitsventil gemäß Absatz 6.8.2.2.7 oder 6.8.2.2.8 und/oder Vakuumventilen [nur RID: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen] nach 6.8.2.2.3, der nicht luftdicht verschlossen ist.“

Auswirkungen:

Die Umformulierung in der Tabelle in Absatz 4.3.4.1.1 ändert nicht die Bau- oder Ausrüstungsvorschriften von Tanks. Sie ermöglicht lediglich die Codierung von in großer Stückzahl bestehender Tanks, die sowohl den Anforderungen des alten als auch denen des neuen RID/ADR in Kapitel 6.8 entsprechen. Insofern wird beantragt, einen Widerspruch im neuen RID/ADR zu beheben.

Dieser Antrag ist nicht mit der aktuellen Diskussion um den „luftdichten Verschluss“, wie bei der letzten Gemeinsamen Tagung im Mai geschehen, zu verknüpfen.

Zusammenfassung:

UIP beantragt, den Text in der Tabelle in Absatz 4.3.4.1.1 so anzupassen, dass eine Codierung von Tanks, für die nach Absatz 6.8.2.2.8 keine Sicherheitsventile erforderlich sind, aber an denen nach Absatz 6.8.2.2.3 zwangsbetätigte Belüftungsventile oder Vakuumventile vorhanden sein dürfen, möglich wird.
